

Studienordnung

der Universität Witten/Herdecke
für den Modellstudiengang Medizin

Fassung vom 26.04.2018

überarbeitet am 05.02.2020

vom Fakultätsrat genehmigt am 17.02.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Reformziel	2
§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Aufnahmeverfahren und Aufnahmeausschuss	4
§ 5 Teilnahme am Modellstudiengang	5
§ 6 Immatrikulation und Exmatrikulation	5
§ 7 Die Curriculumskommission	5
§ 8 Ausbildungsziele	6
§ 9 Dauer und Gliederung des Modellstudiengangs Medizin.....	7
§ 10 Lehrveranstaltungen	9
§ 11 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen	10
§ 12 Famulaturen	10
§ 13 Studienanteile im Ausland	11
§ 14 Evaluation von Studium und Lehre.. ..	11
§ 15 Abschluss des Studiums.....	11
§ 16 Dauer der Laufzeit des Modellstudiengangs und Abbruchkriterien.....	11
§ 17 Übergangsregelungen	12
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	12
Anlage 2 Äquivalenznachweis zu Anlage 1 ÄAppO sowie zu § 2 (2) Satz 5 ÄAppO.....	15
Anlage 3 Vorklinische und Klinische Wahlfächer gemäß § 2 (8) und Anlage 3 ÄAppO....	17
Anlage 4 Lehrveranstaltungen zu den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO.....	18
Anlage 6 zu § 5 Teilnahme am Modellstudiengang	21

Aufgrund § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 5 des Pflegeberufreformgesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) sowie aufgrund der §§ 64, 72 und 73 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3, Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 07.04.2017 (GV. NRW S. 414), hat die Universität Witten/Herdecke am 26.04.2018 nachfolgende Studienordnung für den Modellstudiengang Medizin erlassen.

§ 1 Reformziel

- (1) Ziel des Modellstudiengangs Medizin an der Universität Witten/Herdecke ist die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzte mit einem breiten Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, die zur eigen- und sozialverantwortlichen Berufsausübung und Weiterbildung befähigt sind.
- (2) Acht inhaltliche Kernthemen und Reformziele kennzeichnen den Modellstudiengang:
 1. Ambulante Gesundheitsversorgung im Fokus,
 2. Professionelle Persönlichkeitsentwicklung,
 3. Interprofessionelle Ausbildung,
 4. Gesundheitssystem und Versorgungsstrukturen im Fokus,
 5. Wissenschaftliches Arbeiten,
 6. Digitalisierung im Gesundheitswesen,
 7. Integrierte und personenzentrierte Gesundheitsversorgung,
 8. Individuelle Schwerpunktsetzung/ Tracks in den Bereichen Ambulante Gesundheitsversorgung, Klinische Medizin, Forschung, Integrative Medizin und Digitalisierung.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen zu einer multiprofessionellen, teambasierten und v.a. patientinnen- und patientenzentrierten integrativen Gesundheitsversorgung und -förderung in der Lage sein, die eine Orientierung am ganzen Menschen ins Zentrum ihrer Bemühungen stellt.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen intra- und interpersonelle Kompetenzen, sowie ein dynamisches und mehrdimensionales Gesundheits- und Krankheitsverständnis entwickelt haben, auf deren Grundlage sie zur Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung von Gesundheit und Wohlbefinden auf individueller und gesellschaftlicher Ebene beitragen können. Dabei sollen vor allem die Fähigkeit der Kommunikation, Reflexion, Selbststeuerung und des Feedbacks entwickelt werden.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen dazu befähigt werden, die Interaktion mit allen an der Patientinnenversorgung und Patientenversorgung beteiligten Personen, wertschätzend und kollaborativ zu gestalten und professionelle Perspektivenvielfalt auszuhalten.

- (6) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen durch die aktive Auseinandersetzung mit den bestehenden Formen und Akteuren des Gesundheitswesens und durch die Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungsmodelle, zu einer zukunftsweisenden Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung befähigt werden.
- (7) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Verstehen, Bewerten und Anwenden wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Konzepte entwickelt haben, die sie sowohl zur evidenzbasierten Praxis als auch zu grundlegendem wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.
- (8) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen ein technisches Grundverständnis für die kritische und konstruktive Beurteilung technologischer Neuerungen entwickelt haben, um Patientinnen und Patienten in der digitalen Transformation im Gesundheitswesen beraten und die Entwicklungen kritisch reflektieren und ggf. mitgestalten zu können.
- (9) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen in der Lage sein, Patientinnen und Patienten als Individuen im Kontext ihrer biologischen, psychosozialen, geistigen, ökonomischen, kulturellen und spirituellen Dimensionen zu sehen und diese in die Gesundheitsversorgung einzubeziehen.
- (10) Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen mit der individuellen Schwerpunktsetzung in einem von fünf Tracks Kompetenzen für die selbständige Wissenserweiterung und -vertiefung als Grundlage für lebenslanges Lernen erworben haben.
- (11) Diese Ziele und Leitbilder sollen im Modellstudiengang in einem wissenschaftlichen und praxisorientierten Studium durch eine Vielzahl problemorientierter, forschungsbasierter und integrierter Lehr- und Lernformen sowie durch entsprechende Prüfungsformen mit hoher Patientinnenorientierung und Patientenorientierung verwirklicht werden.

§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Modellstudienganges Medizin. Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO vom 27.06.2002 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.
- (2) Die Fakultät für Gesundheit trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen die zur Erreichung der Ausbildungsziele notwendigen Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten.
- (3) Der Fakultätsrat beauftragt Mitglieder der Fakultät für Gesundheit mit der Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Modellstudiengangs. Das Studiendekanat Medizin ist unter Leitung der Prodekanin oder des Prodekan Lehre mit der Planung und Organisation der Lehrveranstaltungen und Prüfungen betraut.
- (4) Diese Studienordnung gilt für Studierende im Modellstudiengang Medizin, die nach dem ordnungsgemäßen Aufnahmeverfahren gemäß § 4 dieser Ordnung in den Modellstudiengang aufgenommen wurden.

- (5) Studierende, die nach begonnenem Studium im Modellstudiengang Medizin an der Universität Witten/Herdecke ihr Studium an einer anderen medizinischen Fakultät im In- oder Ausland fortsetzen wollen, erhalten vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Studiendekanat Bescheinigungen über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt bzw. zur Vorlage bei der entsprechenden Hochschule zum Zwecke der Anerkennung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein behördlich anerkanntes Äquivalent,
2. ein sechsmonatiger Krankenpflagedienst, von dem zum Zeitpunkt der Auswahltag (siehe § 4 dieser Studienordnung) mindestens zwei Monate abgeleistet sein müssen. Die restlichen drei Monate müssen vor Studienbeginn erfüllt sein. Von den sechs Monaten müssen mindestens drei Monate gemäß § 6 ÄAppO abgeleistet werden, über die Anerkennung anderer vergleichbarer Tätigkeiten entscheidet der Aufnahmeausschuss [siehe § 4 (4)]. Der Krankenpflagedienst kann auch im Ausland abgeleistet werden.
3. und ein Aufnahmebescheid nach Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens.

§ 4 Aufnahmeverfahren und Aufnahmeausschuss

- (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und einem Auswahltag. Weitere Festlegungen des Verfahrens regelt der Aufnahmeausschuss. Über die Erfüllung der unter § 3 genannten Voraussetzungen entscheidet der Aufnahmeausschuss.
Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem zweistufigen Prozess mit einer initialen schriftlichen Bewerbung und einem nachfolgenden mündlichen Assessment-Tag. Vorrangige Ziele sind dabei, belastbare Leistungsindikatoren in Bezug auf die Studierfähigkeit zu erhalten, Persönlichkeitskriterien und nicht-kognitive Kompetenzen, wie Kommunikations-, Reflexions- und Empathiefähigkeit, sowie ein ethisch-moralisches Wertgefüge zu berücksichtigen und die bestmögliche Passung zwischen Bewerberinnen, Bewerbern und Institution anzustreben.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber werden grundsätzlich zum ersten Semester aufgenommen. Sollten nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens noch Studienplätze frei sein oder frei werden, ist der Aufnahmeausschuss im Benehmen mit dem Studiendekanat und der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre gehalten, eine entsprechende Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Alle so nachrückenden oder quer in den Modellstudiengang Medizin einsteigenden Studierenden erfüllen die Hochschulzugangsvoraussetzungen und haben das Auswahlverfahren Medizin der Universität Witten/Herdecke durchlaufen.
- (3) Die Fakultät erhebt für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren eine Bearbeitungsgebühr.

- (4) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist der Aufnahmeausschuss zuständig, dessen Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheit bestellt werden. Dem Aufnahmeausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin- oder der Prodekan Lehre, habilitierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät für Gesundheit an. Jede andere Fakultät der Universität Witten/Herdecke kann einen Gast mit beratender Funktion in den Aufnahmeausschuss entsenden. Der Aufnahmeausschuss ist für die Durchführung und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens verantwortlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrats bedarf.

§ 5 Teilnahme am Modellstudiengang

Die Teilnahme am Modellstudiengang Medizin erfolgt aus freiem Willen. Bei der Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber das Formular nach Anlage 6 unterschrieben abgeben.

§ 6 Immatrikulation und Exmatrikulation

Die Immatrikulation und Exmatrikulation sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7 Die Curriculumskommission

- (1) Bei der Curriculumskommission handelt es sich um das zentrale Steuerungs- und Beschlussfassungsorgan des Departments für Humanmedizin der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke.
- (2) Die Curriculumskommission ist insbesondere zuständig für
1. die Entwicklung des Curriculums. Das Curriculum entspricht dem gesamten Ablauf des Studiums und wird durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelt,
 2. die Beschlussfassung bei Entscheidungen, welche bereichsübergreifende Auswirkungen für die Lehre der Humanmedizin der Universität Witten/Herdecke haben,
 3. Genehmigungen von Änderungen der Studienordnung und des Curriculums,
 4. die Überwachung der Einhaltung der übergeordneten Ziele des Modellstudiengangs 2018+. (Diese Ziele sind die Orientierung an der Situation der Patientinnen und Patienten in einer immer stärker digitalisierten Welt, die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten, grundlegende Fähigkeiten zur Patientinnenversorgung und Patientenversorgung, problemorientiertes Fortbilden, Erkennen eigener Grenzen, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit, didaktische Befähigung, sowie die Ausbildung einer ärztlichen Persönlichkeit.)

5. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Curriculumskommission sowie Änderungen und Ergänzungen der Anlage zur Geschäftsordnung der Curriculumskommission,
 6. regelmäßige Berichte über die aktuelle Beschlusslage in Curriculaangelegenheiten an Senat, Departments- und Fakultätsrat.
- (3) Die Curriculumskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrates und des Senats bedarf.
 - (4) Die Curriculumskommission kann die Durchführung der unter Absatz 2 Nr. 1-6 genannten Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Curriculumskommission delegieren. Die Curriculumskommission kann Mitglieder der Fakultät mit der organisatorischen Durchführung ihrer Beschlüsse beauftragen.
 - (5) Vorsitzende oder Vorsitzender der Curriculumskommission ist die Prodekanin- oder der Prodekan für Lehre.
 - (6) Initial schlägt die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre die Mitglieder der CCK vor. Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan ernannt.
 - (7) Nach der initialen CCK-Besetzung geht das Vorschlagsrecht von der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre auf die weiteren beteiligten Gruppen gemäß § 2 (1) der CCK-Geschäftsordnung über. Das Recht zur Ernennung der Mitglieder geht von der Dekanin oder dem Dekan auf die Prodekanin oder den Prodekan für Lehre über.
 - (8) Die Amtszeit der Mitglieder der Curriculumskommission ist in der Geschäftsordnung der Curriculumskommission geregelt. Eine Amtszeitverlängerung ist zulässig. Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht und müssen sich schriftlich verpflichten, diese einzuhalten.

§ 8 Ausbildungsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudiengangs sollen

1. in der Lage sein, die körperliche, seelische, geistige und soziale Situation ihrer Patientinnen und Patienten zur Grundlage ihres ärztlichen Handelns zu machen,
2. die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgebildet haben, um die ambulante und klinische Grundversorgung der Patientinnen und Patienten leisten zu können,
3. die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen können und in der Lage sein, sich eigenständig und kontinuierlich fortzubilden,
4. Wissen, Fähigkeit und Haltungen zu eigenständigem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten besitzen und auf die Praxis und Erkenntnisgewinnung anwenden können,
5. im Sinne einer fundierten Persönlichkeitsentwicklung die inneren Fähigkeiten, Werte und Haltungen ausgebildet haben, die erforderlich sind, um mit der Welt, mit Mitmenschen, im Team, in Organisationen und mit sich selbst sorgsam und entwicklungsfördernd umgehen zu können,

6. die Gesundheitsversorgung in multiprofessionellen Teams ausüben, Perspektivenvielfalt aushalten und wertschätzend mit allen beteiligten Gesundheitsfachberufen umgehen können,
7. bestehende Versorgungsstrukturen und Akteure des Gesundheitswesens, sowie Best-Practice-Beispiele zur Lösung aktueller Versorgungsprobleme kennen und eigene Modelle für eine Neuaufstellung der Gesundheitsversorgung entwickeln können.
8. in der Lage sein Treiber des Wandels wie z.B. die Digitalisierung in der Medizin in konkreten Projekten aktiv zu begleiten, kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf Patientenedukation und Versorgungsverbesserung anzuwenden.

§ 9 Dauer und Gliederung des Modellstudiengangs Medizin

- (1) Die Studiendauer für den Modellstudiengang Medizin beträgt gemäß § 1 (2) Satz 2 ÄAppO einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.
- (2) Die ersten fünf Fachstudienjahre gliedern sich in zwei Studienphasen:
 - Studienphase 1: In Studienjahr 1 und 2 werden Grundlagenwissen zum Verständnis von Gesundheit und Krankheit sowie Basisfertigkeiten der Anamneseerhebung und der körperlichen Untersuchung erworben und durch die longitudinale Begleitung von Patientinnen und Patienten in der ambulanten Versorgung vertieft.
Während der Studienphase 1 wird das Äquivalent zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erworben. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin in der jeweils gültigen Fassung.
 - Studienphase 2: In Studienjahr 3 stehen der Erwerb von Fähigkeiten zur Anamnese- und Befunderhebung, zu Verdachts- und Differentialdiagnoseüberlegungen, sowie zur Erstellung von Arbeitsplänen in der klinischen und ambulanten Patientinnenversorgung und Patientenversorgung im Vordergrund. In Studienjahr 4 und 5 werden die Fähigkeiten zur ganzheitlichen Patientinnenbetreuung und Patientenbetreuung im Kontext einzelner Fachgebiete und Versorgungsbereiche weiter vertieft und die Studierenden unter Supervision an die eigenständige Patientinnenversorgung und Patientenversorgung herangeführt.

Anlage 1 gibt eine Übersicht über die Gliederung des Studiums.

- (3) Die zweite Studienphase teilt sich in ein Kern-Curriculum und ein Wahlpflicht-Curriculum („Tracks“). Die Tracks ermöglichen den Studierenden, individuelle Schwerpunkte im klinischen Studienabschnitt zu setzen, um Wissen und Fertigkeiten in einem Interessensgebiet zu vertiefen und zu erweitern. Für die Tracks stehen im Studium drei Mal je vier Wochen (drei Module) zur Verfügung. Diese sind in den fortgeschrittenen klinischen Semestern 7 bis 9 angesiedelt. Auslandsaufenthalte sind im Rahmen der Tracks möglich.

Es gibt folgende fünf Haupt-Tracks:

- Ambulante Gesundheitsversorgung
- Forschung

- Klinische Medizin
- Digitalisierung
- Integrative Medizin

Näheres zu den Tracks regeln die entsprechenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie die zuständigen Lehrverantwortlichen.

- (4) Die ersten fünf Fachstudienjahre werden über beide Studienphasen hinweg von longitudinalen Veranstaltungen in folgenden Bereichen ergänzt:
- Patientinnenbegleitung und Patientenbegleitung in der ambulanten Gesundheitsversorgung
 - Professionelle Persönlichkeitsentwicklung
 - Interprofessionelle Ausbildung
 - Wissenschaftliches Arbeiten
 - Studium fundamentale mit interdisziplinären und interfakultären Veranstaltungen (entsprechend den Anforderungen der Fakultät für Kulturreflexion)
- (5) Die im Curriculum vorgesehene Reihenfolge der Lehrangebote innerhalb der beiden Studienphasen muss von den Studierenden in der Regel eingehalten werden. Abweichungen davon können in begründeten Fällen vom Studiendekanat genehmigt werden.
- (6) Nach dem fünften Fachstudienjahr folgt der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, daran schließt sich das Praktische Jahr mit einer Dauer von 48 Wochen an. Das Studium wird mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium von sechs Jahren und drei Monaten gemäß § 1 (3) ÄAppO abgeschlossen.
- (7) Entsprechend § 1 und 3 ÄAppO, die die Ausbildung im Praktischen Jahr regeln, werden drei in der Regel jeweils sechzehnwöchige Praktika in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in einem weiteren Fach abgeleistet. Die Mindestdauer pro Fach beträgt dabei 12 Wochen. Die Ausbildungsdauer beträgt insgesamt 48 Wochen. Gemäß § 41 (1) Nr. 3 ÄAppO können abweichend von § 3 ÄAppO die Tertiale geteilt werden, um innerhalb eines Faches verschiedene Einrichtungen kennen zu lernen. Dabei darf kein Abschnitt die Dauer von sechs Wochen unterschreiten. Gemäß § 41 (1) Nr. 4 ÄAppO können bis zu 24 Wochen auch in einer ärztlichen Praxis oder einer anderen Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung abgeleistet werden.
- (8) Folgende Form des „Splittings“ im Ausland kann ausnahmsweise - trotz des neuen grundsätzlichen Erfordernisses einer ausschließlich logbuchgesteuerten Ausbildung - weiterhin genehmigt werden:
- 8 Wochen Heimatuniversität/ externe inländische Ausbildungsuniversität und im selben Fachgebiet
 - 8 Wochen im Ausland (Universitätsklinikum/ zugehöriges akademisches Lehrkrankenhaus)
- Sowohl einzelne Tertiale (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfach) als auch ein insgesamt im Ausland absolviertes PJ können angerechnet werden, wobei empfohlen wird, zumindest das letzte Terial im Bereich der Universität Witten/Herdecke abzuleisten.

- (9) Ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung, die als Ausbildungsstätten für das Praktische Jahr in diesem Sinne zugelassen werden, müssen
1. Krankheitsbilder eines möglichst breiten Spektrums des jeweiligen Fachgebietes abdecken und
 2. von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet werden, die als Fachärztin oder der als Facharzt seit mindestens drei Jahren in der ambulanten Krankenversorgung tätig ist und über ausreichende Lehrerfahrung verfügt.

Über die Zulassung einer Praxis oder Einrichtung als Ausbildungsstätte für das Praktische Jahr entscheidet die jeweilige Lehrstuhlinhaberin oder der jeweilige Lehrstuhlinhaber im Benehmen mit dem Studiendekanat unter Berücksichtigung der vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) im Erlass vom 23. November 2007 festgelegten Kriterien.

§ 10 Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot umfasst überwiegend fächerübergreifend konzipierte Ausbildungsabschnitte. Die Studieninhalte werden in zunehmender Komplexität und unter verschiedenen Gesichtspunkten entsprechend dem Ausbildungsstand der Studierenden wiederholt behandelt. Alle Lehrveranstaltungen werden von aktiven Beiträgen der Studierenden geprägt.

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- (1) Das Problemorientierte Lernen (POL) ist die zentrale Unterrichtsform in Studienphase 1 und wird als exemplarisches, patientenbezogenes Lernen in Studienphase 2 fortgesetzt.
 - In Studienphase 1 besprechen die Studierenden jede Woche in einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe von sechs bis sieben Studierenden (POL-Tutorium) eine Patientenfallgeschichte.
 - Die Studiengruppen werden jeweils von einer ärztlichen Tutorin oder einem ärztlichen Tutor und einer Studentin- oder einem Studenten eines höheren Semesters begleitet.
 - Die Erarbeitung der von der Gruppe selber definierten Lernziele erfolgt im Selbststudium.
- (2) Sprechstunden finden im Rahmen von POL in Form von Seminaren statt und dienen der Vertiefung von Wissen, der Vermittlung fächerübergreifender Zusammenhänge und der Herstellung von Bezügen zwischen Theorie und Praxis. Weiterhin bieten sie ein Forum für einen Dialog, in dem Fragen der Studierenden diskutiert werden.
- (3) Vorlesungen dienen zur Einführung von neuen Themenbereichen, der Vermittlung von Grundlagenwissen sowie einer sinnvollen Synthese von Inhalten, die exemplarisch anhand von Patientenfällen erarbeitet wurden.
- (4) In Praktika, Übungen, Kursen und Untersuchungskursen werden Fähigkeiten und Fertigkeiten einzeln oder in Kleingruppen trainiert und erlernte Wissensinhalte praktisch angewendet.

- (5) Klinische Blockpraktika mit einer Dauer von ein bis sechs Wochen stellen die wesentliche integrative Unterrichtsform in Studienphase 2 dar. Zentral sind dabei die Ausbildung am Krankenbett und die im Verlauf des Studiums wachsende Verantwortungsübernahme der Studierenden in der Patientinnenversorgung und Patientenversorgung. Zur engen Verknüpfung von Theorie und Praxis findet neben der praktischen Ausbildung auch theoretischer Unterricht in Kleingruppen im Krankenhaus statt.
- (6) Die Fakultät fördert das Eigenstudium der Studierenden. Zweck des Eigenstudiums ist es, eigene thematische Schwerpunkte zu setzen und die Befähigung zum eigenständigen kontinuierlichen Lernen insbesondere im Hinblick auf die ärztliche Weiter- und Fortbildung zu erwerben.

§ 11 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

Um gewährleisten zu können, dass einerseits das für Ärztin und Arzt wichtige Basiswissen zuverlässig vermittelt und geprüft wird und andererseits genügend Freiheit des Lehrens und des Studierens bleibt und damit bereits während des Studiums selbst gewählte Schwerpunkte gesetzt werden können, werden Lehrveranstaltungen als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen angeboten.

- (1) Pflichtveranstaltungen müssen besucht werden, um das Studium fortsetzen bzw. abschließen zu können. Pflichtfächer vermitteln unverzichtbare Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für Ärztinnen und Ärzte (Näheres siehe Anlagen 2, 4 und 5). Die Liste der Pflichtveranstaltungen ist Anlage 5 zu entnehmen.
- (2) Bei Wahlpflichtveranstaltungen müssen aus dem Gesamtangebot eine festgelegte Anzahl von Veranstaltungen besucht werden. So können Interessen wahrgenommen werden, wobei gleichzeitig eine breite Ausbildung gewährleistet bleiben soll. Alle Gruppen von Wahlpflichtfächern sind in Anlage 5 aufgeführt.
- (3) Wahlveranstaltungen sind curriculare Studienangebote ohne Anwesenheits- oder Belegpflicht.
- (4) Außercurricular werden fakultative Lehrveranstaltungen angeboten, die entsprechend dem Interesse und der Initiative der Studierenden und Lehrenden ergänzt werden können.

§ 12 Famulaturen

- (1) Es müssen Famulaturen über einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten gemäß § 1 (2) Nr. 4 in Verbindung mit §§ 7 und 41 ÄAppO nachgewiesen werden. Die Famulaturen sind innerhalb der ersten fünf Fachstudienjahre vor dem Beginn des Praktischen Jahres abzulegen.
- (2) Als Famulaturen gemäß § 7 (2) Nr. 2 ÄAppO können klinische Blockpraktika angerechnet werden, soweit es sich nicht um die Blockpraktika gemäß § 27 (4) ÄAppO handelt.
- (3) Die Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung gemäß § 7 (2) Nr. 1 ÄAppO und die Famulatur in einer hausärztlichen Einrichtung gemäß § 7 (2) Nr. 3 ÄAppO können durch die Absolvierung der hausärztlichen und ambulanten Praktika abgeleistet

werden, soweit es sich nicht um das Blockpraktikum Allgemeinmedizin gemäß § 27 (4) ÄAppO handelt.

§ 13 Studienanteile im Ausland

- (1) Nach Erbringung des Äquivalents zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und Absolvierung der Klinischen Blockpraktika für konservative und operative Medizin im dritten Studienjahr können bis zum Ende des fünften Studienjahres mit bis zu drei Semestern Gesamtdauer Studienanteile an Universitäten im Ausland abgeleistet werden. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen entscheidet die entsprechende Lehrstuhlinhaberin oder der entsprechende Lehrstuhlinhaber im Benehmen mit dem Studiendekanat.

§ 14 Evaluation von Studium und Lehre

- (1) Die Qualitätssicherung im Modellstudiengang Humanmedizin wird durch regelmäßige interne und externe Evaluationsverfahren gewährleistet.
- (2) Die Durchführung der internen und externen Evaluation orientiert sich an der Evaluierungsordnung der Universität Witten/Herdecke (vom 10.09.2014) und den entsprechenden Leitfragen zur internen Evaluierung der Universität Witten/Herdecke (vom 17.10.2014). Darüberhinausgehende qualitative und quantitative Komponenten der Evaluation sind in Kapitel VII.1. Qualitätssicherung des Antrags auf Verlängerung der Modellstudiengangs Humanmedizin an der Universität Witten/Herdecke vom 31.01.2018 niedergelegt.
- (3) Die externe Evaluation des Modellstudiengangs Humanmedizin erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrheinwestfalen und durch den Wissenschaftsrat.

§ 15 Abschluss des Studiums

Das Studium endet mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß § 30 ÄAppO.

§ 16 Dauer der Laufzeit des Modellstudiengangs und Abbruchkriterien

- (1) Der Modellstudiengang Medizin wird ab dem 01.10.2018 mindestens bis zum Inkrafttreten einer neuen Approbationsordnung durchgeführt. Verlängerungen der Laufzeit des Modellstudiengangs sind anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen.
- (2) Der Modellstudiengang muss abgebrochen werden, wenn die Fakultät die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen nicht mehr gewährleistet und die Gewährleistung nicht wiederhergestellt werden kann oder wenn Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg nicht erwarten lassen.

§ 17 Übergangsregelungen

Studierende, die bis zum 31.03.2020 mindestens vier Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechend § 10 (2) Prüfungsordnung vom 25.10.2010 (überarbeitet am 21.09.2016, verabschiedet durch den Fakultätsrat am 21.11.2016) bestanden haben, beenden ihr Studium nach der Studienordnung vom 25.10.2010. Für alle anderen Studierenden gilt die vorliegende Studienordnung vom 26.04.2018. Ausgenommen hiervon ist § 9 Abs. 8 dieser Ordnung, der mit Inkrafttreten für alle Studierende gilt.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 18.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vorbehaltlich der Regelungen in § 15 in der Fassung vom 26.04.2018 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 8 (6) Gliederung des Studiums

Vor dem Studienbeginn:

- Krankenpflagedienst

Erstes Studienjahr

- Wanderung und Einführungswoche
- POL-Tutorien, Seminare/ Sprechstunden und Praktika zu den Themenblöcken Bewegungsapparat, Ernährung/ Verdauung, Atmung, Herz und Kreislaufsystem, Flüssigkeitshaushalt/ Niere und Endokrinologie
- Untersuchungskurs Bewegungsapparat
- Untersuchungskurs Innere Organe
- Hausärztliches Praktikum
- Longitudinale Veranstaltungen der Bereiche: Professionalisierung, Interprofessionelle Ausbildung, Patientenbegleitung, wissenschaftliches Arbeiten.
- Veranstaltungen des Studium fundamentale

Zweites Studienjahr

- POL-Tutorien, Seminare/ Sprechstunden und Praktika zu den Themenblöcken Nerven-Sinnes-System, Blut, Immunsystem und Haut, Sexualität und Fortpflanzung
- Untersuchungskurs Nervensystem und Sinnesorgane
- Untersuchungskurs Urogenitalorgane
- Hausärztliches Praktikum
- Longitudinale Veranstaltungen der Bereiche: Professionalisierung, Interprofessionelle Ausbildung, Patientenbegleitung, wissenschaftliches Arbeiten.
- Veranstaltungen des Studium fundamentale
- Praktikum der Labormedizin (Klinische Chemie und Mikrobiologie)
- Vorklinisches Wahlfach

Drittes Studienjahr

- Konservative Medizin: Klinische Seminare und Blockpraktikum (verschiedene Abteilungen der Inneren Medizin)
- Psychosomatische Medizin
- Blockpraktikum Allgemeinmedizin
- Operative Medizin: Klinische Seminare und Blockpraktika (verschiedene Abteilungen der Chirurgie)
- Projekt Gesundheitswesen
- Longitudinale Veranstaltungen der Bereiche: Professionalisierung, Interprofessionelle Ausbildung, Patientenbegleitung, wissenschaftliches Arbeiten.
- Wissenschaftliches Arbeiten I
- Veranstaltungen des Studium fundamentale

Viertes Studienjahr

- Blockpraktikum Neurologie
- Blockpraktikum Psychiatrie
- Blockpraktikum Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Blockpraktikum Kinderheilkunde
- Klinische Seminare + Praxistage: AHUD
- Klinische Seminare + Praxistage: Der Mensch in seinem Lebensumfeld
- Track 1 und 2 (Klinisches Wahlfach)
- Longitudinale Veranstaltungen der Bereiche: Professionalisierung, Interprofessionelle Ausbildung, Patientinnenbegleitung und Patientenbegleitung, wissenschaftliches Arbeiten.
- Veranstaltungen des Studium fundamentale

Fünftes Studienjahr

- Seminar- und Praxistage Palliativ- und Schmerzmedizin/ Klinische Seminare
- Seminar- und Praxistage AIN (Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin)
- Blockpraktikum Innere Medizin + Interdisziplinäre Notfallversorgung
- Blockpraktikum Ambulante Medizin
- Track 3 (Klinisches Wahlfach)
- Wissenschaftliches Arbeiten 2
- Longitudinale Veranstaltungen der Bereiche: Professionalisierung, Interprofessionelle Ausbildung, Patientenbegleitung, wissenschaftliches Arbeiten.
- Veranstaltungen des Studium fundamentale

Sechstes Studienjahr

- **Praktisches Jahr** [gemäß § 8 (4) dieser Ordnung]

Anlage 2 Äquivalenznachweis zu Anlage 1 ÄAppO sowie zu § 2 (2) Satz 5 ÄAppO

Praktische Übungen, Kurse und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind	Entsprechende Lehrveranstaltungen im Modellstudiengang
Praktikum der Physik für Mediziner	POL-begleitend als Physik-Sprechstunde mit praktischen Übungen (erstes und zweites Studienjahr)
Praktikum der Chemie für Mediziner	POL-begleitend als Chemie-Sprechstunde mit praktischen Übungen (erstes Studienjahr)
Praktikum der Biologie für Mediziner	POL-begleitend als Biologie-Sprechstunde mit praktischen Übungen (erstes Studienjahr)
Praktikum der Physiologie	POL-begleitend als Physiologie-Praktikum (erstes und zweites Studienjahr)
Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie	POL-begleitend als Biochemie-Sprechstunde mit praktischen Übungen (erstes und zweites Studienjahr)
Kursus der makroskopischen Anatomie	POL-begleitend als Präparierkurs (erstes und zweites Studienjahr)
Kursus der mikroskopischen Anatomie	POL-begleitend als Histologie-Kurs (erstes und zweites Studienjahr)
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Lehrveranstaltungen aus dem longitudinalen Unterrichtsangebot „Professionalisierung“ (erstes und zweites Studienjahr)
Seminar Physiologie	POL-begleitend als Physiologie-Sprechstunde (erstes und zweites Studienjahr)
Seminar Biochemie/ Molekularbiologie	POL-begleitend als Biochemie-Sprechstunde (erstes und zweites Studienjahr)

Seminar Anatomie	POL-begleitend als Anatomie-Sprechstunde (erstes und zweites Studienjahr)
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie jeweils mit klinischen Bezügen	Lehrveranstaltungen aus dem longitudinalen Unterrichtsangebot „professionelle Persönlichkeitsentwicklung“ und POL-begleitend als Allgemeinmedizin-Sprechstunde (erstes und zweites Studienjahr)
Praktikum der medizinischen Terminologie	POL-begleitend in den Sprechstunden
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Hausärztliches Praktikum (erstes Studienjahr)
Praktikum der Berufsfelderkundung	Projekt „Begleitung einer Patientin oder eines Patienten“ (erstes und zweites Studienjahr)
Seminare als integrierte Veranstaltungen mit klinischen Fächern	Alle Untersuchungskurse und POL-begleitend als „Klinische Sprechstunde“ (erstes und zweites Studienjahr)
Seminare mit klinischem Bezug	POL-Tutorien
Vorklinisches Wahlfach	siehe Anlage 3 a)
Summe: Stundenzahl von mindestens 784	Summe: Stundenzahl von mindestens 868

Anlage 3 *Vorklinische und Klinische Wahlfächer gemäß § 2 (8) und Anlage 3 ÄAppO*

a) Das vorklinische Wahlfach, das bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten ist, kann im Modellstudiengang Medizin der Universität Witten/Herdecke ausfolgenden Bereichen gewählt werden:

- Studium fundamentale (Kurse mit medizinischem Bezug),
- Integrierte Curricula,
- Medizindidaktik,
- Anthroposophisch erweiterte Medizin,
- Traditionelle Chinesische Medizin
- und aus allen vorklinischen Fächern.

Umfang und Format der zu leistenden Arbeit sind frei wählbar und erfolgen in Absprache zwischen der Studierenden und der betreuenden Dozentin.

b) Als klinisches Wahlfach für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 2 (8) Satz 2 ÄAppO wird an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke die Teilnahme an den Tracks gemäß den jeweils gültigen Regularien anerkannt:

- Track Primärversorgung,
- Track Klinische Medizin,
- Track Forschung,
- Track Digitalisierung,
- Track Integrative Medizin.

Auf Antrag an die Fakultät können weitere Themenbereiche als Tracks für die Ausbildung zugelassen werden.

Anlage 4 Lehrveranstaltungen zu den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO

Leistungsnachweise	Entsprechende Lehrveranstaltungen im Modellstudiengang (theoretische Unterrichtsinhalte)
Fächer	
1. Allgemeinmedizin	Patientenbegleitung (drittes bis fünftes Studienjahr)
2. Anästhesiologie	Seminar- und Praxistage (fünftes Studienjahr)
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Klinische Seminare „Der Mensch in seinem Lebensumfeld“ (viertes Studienjahr)
4. Augenheilkunde	Seminar- und Praxistage (viertes Studienjahr)
5. Chirurgie	Klinische Seminare (drittes Studienjahr)
6. Dermatologie/ Venerologie	Seminar- und Praxistage (viertes Studienjahr)
7. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Klinische Seminare (viertes Studienjahr)
8. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Seminar- und Praxistage (viertes Studienjahr)
9. Humangenetik	Klinische Seminare „Der Mensch in seinem Lebensumfeld“ (viertes Studienjahr)
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Seminare und Praktika (Ende zweites Studienjahr, nach der letzten Äquivalenzprüfung)
11. Innere Medizin	Seminare und klinischer Block (drittes Studienjahr)
12. Kinderheilkunde	Klinische Seminare (viertes Studienjahr)
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	Seminare und Praktika (Ende zweites Studienjahr, nach der letzten Äquivalenzprüfung) Klinische Seminare (drittes bis fünftes Studienjahr)
14. Neurologie	Klinischer Block (viertes Studienjahr)
15. Orthopädie	Klinische Seminare und Blockpraktikum (drittes Studienjahr)
16. Pathologie	Klinische Seminare (drittes bis fünftes Studienjahr)
17. Pharmakologie/ Toxikologie	Klinische Seminare (drittes Studienjahr)
18. Psychiatrie/ Psychotherapie	Klinischer Block (viertes Studienjahr)
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Klinische Seminare (drittes Studienjahr)
20. Rechtsmedizin	Klinische Seminare „Der Mensch in seinem Lebensumfeld“ (viertes Studienjahr)
21. Urologie	Seminar- und Praxistage Block (viertes Studienjahr)
22. Klinisches Wahlfach	Track 1, 2, 3 (s. Anlage 3)

Querschnittsbereiche	
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	Longitudinale Veranstaltungen (drittes bis fünftes Studienjahr) Wissenschaftliches Arbeiten 1 und 2 (drittes und fünftes Studienjahr)
2. Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	Seminare zu Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (drittes bis fünftes Studienjahr)
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege	Projekt Gesundheitswesen (drittes Studienjahr)
4. Infektiologie, Immunologie	Seminare und Praktika (Ende zweites Studienjahr, nach der letzten Äquivalenzprüfung)
5. Klinisch-pathologische Konferenz	Interdisziplinäre Seminare in den klinischen Blockpraktika (drittes bis fünftes Studienjahr)
6. Klinische Umweltmedizin	Klinische Seminare „Der Mensch in seinem Lebensumfeld“ und Exkursionen (viertes Studienjahr)
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	Klinische Seminare (drittes bis fünftes Studienjahr)
8. Notfallmedizin	Seminar- und Praxistage (fünftes Studienjahr)
9. Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie	Klinische Seminare (viertes und fünftes Studienjahr)
10. Prävention, Gesundheitsförderung	Klinische Seminare „Der Mensch in seinem Lebensumfeld (viertes Studienjahr) und Seminare zu Professionalisierung (drittes bis fünftes Studienjahr)
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Klinische Seminare (drittes bis fünftes Studienjahr)
12. Rehabilitation, physikalische Medizin, Naturheilverfahren	Klinische Seminare (drittes bis fünftes Studienjahr)
13. Palliativmedizin	Seminar- und Praxistage (fünftes Studienjahr)
14. Schmerzmedizin	Seminar- und Praxistage (fünftes Studienjahr)
Blockpraktika	
Innere Medizin	Klinischer Block Innere Medizin und Interdisziplinäre Notfallversorgung (fünftes Studienjahr)
Chirurgie	Klinische Blöcke Viszeral-Chirurgie und chirurgisches Wahlfach (drittes Studienjahr)
Kinderheilkunde	Klinischer Block Kinderheilkunde (viertes Studienjahr)
Frauenheilkunde	Klinischer Block Frauenheilkunde (viertes Studienjahr)
Allgemeinmedizin	Klinischer Block Allgemeinmedizin (drittes Studienjahr)
mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 868	mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 2200

Anlage 5 zu § 10 (1) und 2 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Pflichtveranstaltungen

POL-Tutorien der ersten zwei Studienjahre
Untersuchungskurse der ersten zwei Studienjahre
Praktikum der Labormedizin (Klinische Chemie/ Mikrobiologie)
Hausärztliche Praktika, Patientinnenbegleitung/ Patientenbegleitung

Blockpraktikum Allgemeinmedizin
Blockpraktikum Konservative Medizin (Innere Medizin 1)
Blockpraktikum Operative Medizin (Viszeralchirurgie)
Blockpraktikum Operative Medizin (Orthopädie-Unfallchirurgie)
Blockpraktikum Operative Medizin (chirurgisches Wahlfach)
Blockpraktikum Neurologie
Blockpraktikum Psychiatrie
Blockpraktikum Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Blockpraktikum Kinderheilkunde
Blockpraktikum Innere Medizin 2 und Interdisziplinäre Notfallversorgung
Praxis- und Seminartage Anästhesiologie/ Intensivmedizin/ Notfallmedizin)
Praxis- und Seminartage Augenheilkunde/ HNO/ Urologie/ Dermatologie
Blockpraktikum Ambulante Medizin
Block Palliativ- und Schmerzmedizin
Praktikum Rechtsmedizin

PJ-Tertiale in Innere Medizin und Chirurgie

Wahlpflichtveranstaltungen

Vorklinisches Wahlfach
Klinisches Wahlfach (Tracks)
Projekt Gesundheitswesen
Wissenschaftliches Arbeiten 1 + 2
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
Exkursion Klinische Umweltmedizin
Longitudinale Veranstaltungen
Studium fundamentale
PJ-Tertial Wahlfach

Anlage 6 zu § 5 Teilnahme am Modellstudiengang

Hiermit bestätige ich,(Vorname Name)

geboren am in.....

wohnhaft in

dass ich aus freiem Willen an dem Modellstudiengang Medizin der Universität Witten/Herdecke teilnehme. Ich nehme folgende Umstände zur Kenntnis und bestätige mein Einverständnis damit:

1. Die Teilnahme am Modellstudiengang Medizin führt zu einer Einschränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels. Insbesondere die Möglichkeit, den Studienort ohne Verlust der Anerkennung von Studienleistungen und damit ohne Verlust von Studienzeit zu wechseln, ist nach meiner Immatrikulation im Modellstudiengang Medizin aufgrund seines besonderen Aufbaus nicht vorhanden.
2. Bei einem Abbruch des Modellstudienganges Medizin besteht für mich die Möglichkeit, mich nach Anerkennung meiner bis zu dem Zeitpunkt des Abbruches erbrachten Studienleistungen an einer anderen Universität zu bewerben. Letzteres wird wahrscheinlich nicht ohne Verlust von Studienzeit möglich sein.
3. Meine Daten persönlicher Art, sowie die Daten aus meinem Studium und Ergebnisse der Prüfungen, auch der staatlichen, sowie Daten aus meiner späteren, an das Studium anschließenden Weiterbildung dürfen zur wissenschaftlichen Auswertung des Modellstudienganges erhoben und gespeichert und an das Landesprüfungsamt z.B. zum Zwecke von Bestehensstatistiken weitergegeben werden. Für Datenerhebungen (Fragebögen, Interview o.ä.) nach dem Ende meines Studiums werde ich mich nach Möglichkeit zur Verfügung stellen.
4. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 27 ÄAppO werden mir nur nach vollständiger Erfüllung der durch die Prüfungsordnung definierten fakultätsinternen verpflichtenden Nachweise bescheinigt.

Ort, DatumUnterschrift.....

Freiraum für Vermerke der Verwaltung:

Immatrikulationsnummer:.....